

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“, Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
Gültig ab: 01. Mai 2007

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Staßfurt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke durch einen bei einem VNB eingetragenen Installateur zu beantragen.
- 1.2 Die Stadtwerke Staßfurt GmbH erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot (Netzanschlussvertrag) für den Anschluss seines Objektes an das Verteilernetz oder für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Der Netzanschlussvertrag kommt durch Unterschrift des Anschlussnehmers und Zugang des Netzanschlussvertrages bei der Stadtwerke Staßfurt GmbH zustande.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen.
- 1.4 Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Anschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.5 Der Anschlussnehmer zahlt den StW für die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 15 m.
- bei Kabelanschlüssen mit einem HAK bis 100 A einen Betrag von **790,00 €**
 - bei Mehrlängen erhöht sich der Betrag um **26,50 €/m**
 - bei Kabelanschlüssen mit einem HAK bis 100 A in Koordination mit der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS) (entsprechend dem Vertrag StW – EMS) **690,00 €**
 - bei Kabelanschlüssen mit einem HAK bis 250 A einen Betrag von **1.125,00 €**
 - bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um **32,00 €/m**
 - bei Kabelanschlüssen mit einem HAK bis 250 A in Koordination mit der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS) (entsprechend dem Vertrag StW – EMS) **1.025,00 €**
- 1.6 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
- 1.7 Wird ein Freileitungsnetzanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.5 bzw. 1.6 zzgl. Demontagekosten nach Aufwand berechnet.
- 1.8 Wurde ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die nach Ziffer 1.5 bzw. 1.6 ermittelten Netzanschlusskosten berechnet.
- 1.9 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.10 Bei Umverlegung eines Hausanschlusses aus Gründen, die der Kunde verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten von ihm zu erstatten.
- 1.11 Wird durch Arbeiten in der Kundenanlage oder durch Anlagenerweiterungen eine Veränderung des Hausanschlusskastens (HAK) **ohne** Auswechslung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:
- Einbau eines 100 A Hausanschlusskastens **165,00 €**
 - Einbau eines 250 A Hausanschlusskastens **330,00 €**
- 1.12 Die Anschlusskosten bei Rekonstruktionsmaßnahmen des Ortsnetzes durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH, mit Änderung des Anschlusswertes, betragen:
- Kabelanschluss mit einem HAK bis 100 A **553,00 €**
 - Kabelanschluss mit einem HAK bis 250 A **787,50 €**
- 1.13 Bei der Demontage eines Hausanschlusses werden die anfallenden Leistungen nach Aufwand berechnet.
- 1.14 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbauaustträger), unter- bzw. überschritten werden.
- 1.15 Nicht zumutbarer Netzanschluss
Ist der Stadtwerke Staßfurt GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Staßfurt GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Staßfurt GmbH bei Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz oder bei der Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss der Stadtwerke Staßfurt GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH auf Grundlage der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlichen Kosten ermittelt. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatorstationen. Der jeweilige Versorgungsbereich wird von der Stadtwerke Staßfurt GmbH nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.
- 2.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss entspricht höchstens 50 % des Anteils an den Kosten nach Ziffer 2.1, dem der Anteil seiner Leistungsanforderung an der gesamten im Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung entspricht. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagenreserven, die für eine spätere Leistungserhöhung vorgesehen sind, ein.
- 2.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Spezifischer BKZ: 105,00 €/kW

Vorzuhaltende Leistung P (entspricht Sicherungsgröße)	BKZ in €
33 kW (3 x 50 A)	315,00 €
38 kW (3 x 63 A)	840,00 €
47 kW (3 x 80 A)	1.785,00 €
60 kW (3 x 100 A)	3.150,00 €
100 kW (3 x 160 A)	7.350,00 €
156 kW (3 x 250 A)	13.230,00 €

$$BKZ = BKZ_s \times P$$

Darin bedeuten:

- BKZ - der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)
- BKZ_s - von der Stadtwerke Staßfurt GmbH nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ermittelte spezifische Baukostenzuschuss in €/kW im Versorgungsbereich
- P - der auf den einzelnen Netzanschluss anrechenbare Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung entsprechend des Netzanschlussvertrages.

2.5 Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

2.6 Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme. Werden wegen außergewöhnlicher Beanspruchung durch diese Leistungen zusätzliche technische Aufwendungen erforderlich, so bleibt nach § 11 NAV die Berechnung des Netzkostenanteils anstelle 2.4 vorbehalten.

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

3.1 Die Stadtwerke Staßfurt GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen nach § 9 Abs. 2 NAV zu verlangen.

3.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Staßfurt GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

3.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung

4.1 Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach § 14 durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH oder ihre Beauftragten werden dem Anschlussnehmer berechnet:

Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung.....	16,00 €
Einbau, Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme, Ausbau einer Messeinrichtung.....	25,60 €
Auswechseln von Messeinrichtungen inkl. Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme.....	41,60 €
Einbau oder Ausbau eines Tarifschaltgerätes.....	19,20 €
Auswechseln eines Tarifschaltgerätes.....	32,00 €
Für vergebliche Wege bei Inbetriebsetzungen bzw. Überprüfungen werden dem Anschlussnehmer/-nutzer berechnet.....	19,20 €
Bei errichteten und nicht genutzten Netzanschlüssen wird pro beantragte Messeinrichtung eine Monatspauschale berechnet in Höhe von.....	7,00 €

5. Beschädigungen der Anlagen

5.1 Die Netzanschlüsse sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten der Stadtwerke Staßfurt GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind. Kosten durch Beschädigungen werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

5.2 Unbeschadet von Ziffer 5.1 werden dem Anschlussnehmer

- für das Auswechseln defekter Hausanschluss Sicherungen berechnet.....	32,00 €
- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderung (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind).....	25,60 €

5.3 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 als Gesamtschuldner.

6. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

6.1 Bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung bei der die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer Kosten gemäß Ziffer 4.1 berechnet zzgl. der jeweiligen Eich- und Beglaubigungskosten.

7. Zeitweilige Anschlüsse

Die zeitweiligen Anschlüsse sind auf max. 1 Jahr begrenzt.

Für die Herstellung und die Inbetriebnahme sowie für die Demontage des Anschlusses einer zeitweiligen Kundenanlage inkl. Zählerein- und Zählerausbau (z.B. Baustrom) werden dem Kunden berechnet:

- je Kabelanschluss.....	128,00 €
- je Freileitungsanschluss.....	160,00 €

8. Sonstige mit den Tarifen nicht abgegoltene Kosten

Bei der Berechnung sonstiger mit den Tarifen nicht abgegotener Kosten wird bei den Ziffern 4. bis 7. von folgenden Verrechnungssätzen ausgegangen:

Stundenverrechnungssatz für einen Monteur der Stadtwerke Staßfurt GmbH.....	32,00 €
Anfahrtpauschale in Höhe von.....	3,83 €

9. Fälligkeit

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig.

10. Zahlung und Zahlungsverzug

10.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke Staßfurt GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der Stadtwerke Staßfurt GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

11. Haftung

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV.

12. Umsatzsteuer

Zu den aufgelisteten Beträgen wird die zum Leistungszeitraum gesetzlich gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

13. Technische Anschlussbedingungen

Bei der Herstellung und bei der Ausführung jeglicher Arbeiten an der elektrischen Anlage sind die Regelungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH und die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2000 – Sachsen-Anhalt) zu beachten. Die vorstehend genannten Bestimmungen werden dem Anschlussnehmer oder –nutzer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Ferner sind diese auch unter www.sw-stassfurt.de abrufbar.

14. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

15. Änderungen der ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.sw-stassfurt.de abrufbar.

16. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung vom 01. Mai 2007 in Kraft.